



---

## Aktueller Begriff

### Deutsch im Grundgesetz

---

Der Präsident des Deutschen Bundestages, Norbert Lammert, nahm am 9. November 2010 eine Liste mit insgesamt **46.317 Unterschriften** von Bürgern entgegen, die sich dafür aussprechen, die **deutsche Sprache** in das **Grundgesetz (GG) aufzunehmen**. Initiatoren der Unterschriftenaktion sind der Verein Deutsche Sprache und der Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland. Seit Sommer 2008 werben sie für eine Änderung des Grundgesetzes. Die Aktion ist Ausdruck einer Diskussion, die seit einigen Jahren um die deutsche Sprache geführt wird.

Begründet wird der Vorschlag mit der **Bedeutung** der **deutschen Sprache** für die Kultur in Deutschland: Sprache sei Voraussetzung der kulturellen Identität; sie sei das Bindeglied, das in Deutschland alle Teile der Gesellschaft zusammenhalte. Eine Regelung im Grundgesetz könne als **Signal** für die **Bedeutung** des **Spracherwerbs** verstanden werden und dem schleichenden Bedeutungsverlust der deutschen Sprache entgegenwirken. Zudem verleihe man der Forderung Gewicht, dass Deutsch als Arbeitssprache in der Europäischen Union nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleichberechtigt neben Englisch und Französisch Verwendung finden solle. Mehr als 100 Millionen Menschen sprechen Deutsch als Muttersprache, mehr als 20 Millionen lernen weltweit Deutsch als Fremdsprache. Deutsch ist die **meistgesprochene Sprache** in der **Europäischen Union**.

Die besondere Bedeutung der Sprache hatte auch die Enquete-Kommission des Bundestages „Kultur in Deutschland“ in ihrem Schlussbericht im Jahr 2007 betont, jedoch keine Empfehlung ausgesprochen, diese im Grundgesetz zu verankern.

#### Verfassungsrechtlicher Status der Sprache

Im Grundgesetz ist der Begriff „Sprache“ nur in **Art. 3 Abs. 3 S. 1** erwähnt, der ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache enthält. Einfachgesetzliche Regelungen gibt es vor allem für das gerichtliche Verfahren und das Verwaltungsverfahren. So bestimmen § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 184 Gerichtsverfassungsgesetz das Deutsche als Amts- und Gerichtssprache.

Obwohl eine ausdrückliche Nennung im Grundgesetz fehlt, geht die überwiegende Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur davon aus, dass die **deutsche Sprache** bereits jetzt **Verfassungsrang** habe. Das Grundgesetz legitimiere sich durch das „deutsche Volk“; es statuiere eine „Bundesrepublik Deutschland“ und sichere die „deutsche Staatsangehörigkeit“. Nicht zuletzt sei die Sprache des Grundgesetzes selbst Deutsch.

#### Zulässigkeit der Verankerung der Sprache im Grundgesetz

Gleichwohl wäre es zulässig, Deutsch im Grundgesetz zu verankern. Zwar ist in den Kompetenznormen für die Gesetzgebung (Art. 70 ff. GG) die Sprache nicht aufgeführt. Dass ein ausdrückli-

---

Nr. 82/10 (22. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

cher Kompetenztitel fehlt, bedeutet jedoch kein Verbot, die Sprache zum Gegenstand staatlicher Regelungen zu machen. Auch aus der Eigenart der Sprache folgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kein absolutes Regelungsverbot. Die Gesetzgebungskompetenz als formelle Voraussetzung stünde dem Bund „kraft Natur der Sache“ zu, da die Sprache logisch zwingend nur bundeseinheitlich festgelegt werden kann. In materieller Hinsicht müssten insbesondere die aus Art. 20 GG folgenden Rechte der Bundesländer beachtet werden. Diese Rechte blieben bei der bloßen Formulierung „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“ jedoch unangetastet; der Bund könnte hieraus keine zusätzlichen Kompetenzen ableiten.

Rechtstechnisch ließe sich die deutsche Sprache als **Symbol** oder als **Staatsziel** im Grundgesetz verankern. Betrachtet man die Sprache als Staatssymbol, so könnte etwa **Art. 22 GG** um den Zusatz „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“ erweitert werden. Denkbar ist auch, die deutsche Sprache als Staatszielbestimmung im Grundgesetz festzuschreiben. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen, welche die Staatsgewalt auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels rechtsverbindlich verpflichten. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch Richtlinien für staatliches Handeln, insbesondere für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

### **Regelungen zur Nationalsprache in den EU-Mitgliedstaaten**

Bisher enthalten die Verfassungen der folgenden **siebzehn EU-Mitgliedstaaten** Artikel, in denen die Nationalsprache bzw. das Verhältnis der Landessprachen zueinander festgelegt wird: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern. Die ungarische Verfassung sichert den Minderheiten den Schutz ihrer Sprachen zu. Keine Regelungen enthalten die Verfassungen der neun EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Tschechien.

### **Schutz von Minderheitensprachen**

Von der Frage der Nationalsprache zu unterscheiden ist der Schutz von Minderheitensprachen. Neben Art. 3 GG gelten in Deutschland allgemeine Abkommen zum Schutz von Minderheiten, die auch den Schutz der Sprache ansprechen, etwa das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989.

Speziell zum Schutz der Minderheitensprachen besteht die von der Bundesrepublik ratifizierte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats von 1992. Schließlich enthält Art. 21 der nunmehr verbindlichen EU-Grundrechte-Charta ein spezielles Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache, und Art. 22 begründet die Verpflichtung, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu achten.

Auf Landesebene haben Brandenburg und Sachsen für die Sorben sowie Schleswig-Holstein für die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe Regelungen zum Schutz dieser Minderheiten einschließlich deren Sprache getroffen.

Quellen:

- Art. 25 Verfassung Brandenburg; Art. 5 Verfassung Sachsen; Art. 5 Verfassung Schleswig-Holstein.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtschreibreform, BVerfGE 98, S. 218 ff.
- Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, S. 407-410.
- Dietz, Andreas, Deutsche Sprache ins Grundgesetz?, in: BayVBl. 2007, S. 40-42.
- Kirchhof, Paul, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. II, 3. Aufl. 2004, 3. Teil § 20 Rn. 100 ff.
- Verein Deutsche Sprache e.V.: [www.vds-ev.de](http://www.vds-ev.de).
- Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V.: [www.vda-globus.de](http://www.vda-globus.de).